



Überall für alle

SPITEX

oberes
Worblental

Klientendossier

Version Januar 2019

Die rund 70 Mitarbeitenden der Spitex oberes Worblental sind für Sie da, damit Sie nach einem Unfall, bei Krankheit oder im Alter die nötige Hilfe erhalten. Hier erfahren Sie mehr über die Zusammenarbeit.

Wir sind für Sie da

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

*Spitex oberes Worblental
Bahnhofstrasse 10
3076 Worb*

Tel.: 031 839 92 92

*info@spitex-worblental.ch
www.spitex-worblental.ch*

*Bürozeiten Montag - Freitag
08:00h - 11:30h
14:00h - 17:00h*

*Nofallnummer (24 Std. für Klienten)
079 424 34 88*

Dienstleistungen im Überblick

Spitex oberes Worblental betreut alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Worb, Stettlen und Vechigen im Bereich der Pflege, Hauswirtschaft und ergänzenden Dienstleistungen.

Bedarfsabklärung:

In Zusammenarbeit mit Ärzten, Klienten und Angehörigen sowie weiteren Fachpersonen, klären wir den Pflege- und Betreuungsbedarf ab. Darauf basierend wird der Pflegeplan erstellt.

Pflege:

Wir gewährleisten mit unserem Fachpersonal die Grund- und Behandlungspflege aller Komplexitäts- und Schweregrade bei akuten und chronischen Krankheiten, leichten und schweren Behinderungen, nach einem Spitalaufenthalt, im Bereich der palliativen Pflege und der Pflege im Alter.

Psychiatrische und psychogeriatrische Pflege:

Unser Fachpersonal bietet Menschen mit psychischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen, dementieller Symptomatik oder Suchtproblematik im gewohnten häuslichen Lebensumfeld professionelle Pflege und Betreuung an.

Wundpflege:

Unsere erfahrene Wundexpertin erarbeitet ein fundiertes und umfassendes Pflegekonzept. Wir übernehmen die Pflege von komplexen Wundsituationen sowie die regelmässige Überprüfung der Wundsituation und koordinieren die Behandlung mit Ihrem Arzt.

Hauswirtschaft:

Wir verrichten diejenigen hauswirtschaftlichen Arbeiten, die Sie nicht selber ausführen können, daher Tages-/Wochenkehr (ohne Grundreinigungsarbeiten), Waschen, Bügeln, Kochen und Einkaufen.

Ergänzende Dienstleistungen:

- Mahlzeitendienst
- Fusspflege (auch zu Hause)

Fragen und Informationen:

Haben Sie Fragen zu den einzelnen Dienstleistungen? Bitte zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns. Wir informieren Sie gerne über die verschiedenen Möglichkeiten.

Leitbild

Spitex oberes Worblental

Das Kernziel von Spitex oberes Worblental

Der Verein Spitex oberes Worblental fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder Beratung bedürfen.

Die Hilfe und Pflege zu Hause stellt eine echte Wahlmöglichkeit dar zum Aufenthalt in einer stationären Einrichtung, sofern dieser nicht unerlässlich ist.

Lebensqualität, Selbstverantwortung und Selbständigkeit werden erhalten und gefördert.

Wir arbeiten aktiv bei der Gesundheitsförderung in den Gemeinden mit und pflegen die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich sowie mit Berufsverbänden.

Unsere Dienstleistungen sind bedarfsgerecht, entsprechen den geltenden Standards und erfüllen die betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Wir bieten sichere Arbeitsplätze sowohl hinsichtlich wirtschaftlicher Arbeitsplatzsicherheit wie auch Arbeitssicherheit.

Unsere Prinzipien

Unsere Haltung

Wir achten den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit seiner Lebensgeschichte, seiner Lebensweise, seinen Bedürfnissen und eigenen Wertvorstellungen.

Wir respektieren seine Lebensgewohnheiten bei der Hilfe und Pflege. Wir fördern seine eigenen Kräfte und jene seines sozialen Umfeldes ohne dieses zu überfordern.

Wir legen gemeinsam mit allen Beteiligten die zu treffenden Massnahmen fest und passen diese der jeweiligen Situation an.

Wir ermöglichen schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu Hause.

Wir pflegen ein Arbeitsklima der Offenheit, Toleranz und Loyalität. Lob und Wertschätzung sind unsere Schrittmacher.

Wir sind uns der Bedeutung der Schweigepflicht bewusst und halten uns daran.

Unser Handeln

Wir leisten unsere Hilfe und Pflege zu Hause zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich.

Wir erbringen unsere Hilfeleistung aufgrund der Bedarfsabklärung und einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Klienten.

Wir unterstützen und begleiten den Einsatz von Freiwilligen.

Wir beschäftigen fachlich und sozial kompetente, flexible Mitarbeitende und fördern sie durch Weiterbildung.

Wir überprüfen die Qualität unserer Dienstleistungen und passen diese der laufenden Entwicklung an.

Wir führen transparent und kooperativ. Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht bei Entscheidungen, die den eigenen Kompetenzbereich betreffen.



Abklärungen

Spitex oberes Worblental

Die Spitex ist mit Abstand die beliebteste Pflegeform für das Alter in der Schweiz

Eine repräsentative Studie der gfs-zürich zeigt, dass 88% der Schweizerinnen und Schweizer die Pflege durch Spitex als eine sehr gute oder gute Lösung für die Pflege im Alter erachten. Die Spitex ist damit die mit Abstand beliebteste Lösung.

An zweiter Stelle der beliebtesten Pflegelösungen ist die Pflege durch Verwandte/Bekannte. Rund 62% erachten diese Lösung als gut bis sehr gut, wenn die Pflegenden nicht im gleichen Haushalt leben. Leben die Pflegenden im gleichen Haushalt, sinkt der Wert auf 57%.

Deutlich weniger beliebt als die Spitex und die pflegenden Angehörigen ist eine Lösung mit privat engagierten Pflegefachpersonen, die im gleichen Haushalt leben. Diese Zusammenarbeit wird von rund 50% der Befragten als gut bis sehr gut eingestuft.

Von den Befragten wird ein Umzug in ein Alters- und Pflegeheim am wenigsten positiv bewertet. Rund 34% der Befragten schätzen diese Lösung als gut bis sehr gut ein.

*Quelle:
gfs-zürich,
Markt- & Sozialforschung*

Qualität dank Bedarfsabklärung

So breit wie die Angebotspalette der Spitex ist, so umfassend sind auch die Wünsche, die an uns herangetragen werden.

So wie der Arzt seine Patienten gründlich befragt und untersucht, bevor er sich für eine Behandlung entscheidet, so klärt auch die Spitex zuerst ab, was die Klienten an Hilfe und Pflege benötigen. Deshalb wird innerhalb der ersten 14 Tage der Pflege eine fundierte Bedarfsabklärung erarbeitet. Dabei geht es nicht darum, die Klienten auszufragen und den eigenen «Gwunder» zu stillen. Es geht darum, den Klienten eine für sie massgeschneiderte Lösung anzubieten sowie eine gute und reibungslose Zusammenarbeit mit der Krankenkasse zu gewähren.



Zu Beginn jedes Einsatzes muss die Spitex der Krankenkasse in einem Bedarfsmeldformular mitteilen, wie viele Stunden Abklärung, Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege für die Klienten als sinnvoll erachtet werden. Das machen bei uns geschulte Mitarbeitende mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI-HC

Schweiz, einem Abklärungsinstrument das es ermöglicht, strukturiert Informationen zur Klientensituation aufzunehmen. Ziel ist es, aufgrund von Beobachtungen und Fragen sowie unter Einbezug der Angehörigen ein stimmiges Bild der Klienten und ihrer Lebenssituation zu erhalten. Diese Informationen bilden die Grundlage für den Entscheid, welche Pflege- und Betreuungsmassnahmen in der jeweiligen Situation am geeignetsten sind.

Die Bedarfsabklärung geniesst in der Spitex oberes Worblental einen hohen Stellenwert, denn sie ist Garant dafür, dass die Klienten diejenigen Leistungen erhalten, die sie auch wirklich benötigen, um zu Hause den Alltag weiter bewältigen zu können.

Haben sie Fragen rund um die Bedarfsabklärung? Bitte zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns.

Tarife

Spitex oberes Worblental

Pflegetarife

Tarife für Leistungen gem. Beschrieb in der KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a-c (Finanzierung über obligatorische Krankenkassendeckung)

- Abklärung und Beratung CHF 79.80 pro Stunde
- Behandlungspflege CHF 65.40 pro Stunde
- Grundpflege CHF 54.60 pro Stunde

Tarife für Leistungen gem. Beschrieb in der KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a-c (Finanzierung über Unfalldeckung)

- Abklärung und Beratung CHF 114.96 pro Stunde
- Behandlungspflege CHF 99.96 pro Stunde
- Grundpflege CHF 90.00 pro Stunde

Die KVG pflichtigen Pflegeleistungen, sowie Leistungen finanziert aus einer Unfall-, Militär- oder Unfalldeckung, werden durch den Kanton Bern mit leistungsabhängigen Beiträgen mitfinanziert. Die Spitex oberes Worblental als öffentliche Spitex erhält zusätzlich eine Abgeltung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung in den Gemeinden Stettlen, Vechigen und Worb. Details zu allen Leistungen des Kantons an die ambulante Grundversorgung sind im Leistungsvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bern und den Spitex Organisationen ersichtlich.

www.gef.be.ch/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/organisationen_derhilfeundpflegezuhause.html

Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Grundlage für die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse bildet die Bedarfsabklärung, die bei Leistungsbeginn beim Klienten durch die Spitex vorgenommen wird. Das Bedarfsmeldeformular wird dem Arzt zur Unterschrift zugestellt und anschliessend an die Krankenkasse weitergeleitet.

Patientenbeteiligung an den Pflegekosten

Die Vorgaben zur Patientenbeteiligung definieren, dass diese für Pflegeleistungen gem. KVG bei allen Klienten erhoben werden muss, welche das nachfolgende Kriterium erfüllen:

- Vollendetes 65. Altersjahr

Höhe der Patientenbeteiligung

Auf Grund des Entscheides vom Grossen Rat ist für Pflegeleistungen die ab 1. April 2018 erbracht werden, die maximale Patientenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.95 pro Stunde bzw. pro Tag geschuldet. Für Leistungen, die vor dem 1. April 2018 erbracht werden, wird die Patientenbeteiligung in Abhängigkeit des Einkommens (inkl. Vermögensanteil) erhoben, wobei das Maximum bei CHF 15.95 pro Stunde bzw. pro Tag liegt. Bei einer Pflegeleistung von weniger als einer Stunde pro Tag erfolgt die Abrechnung pro rata. Die Patientenbeteiligung ist zusätzlich zum Selbstbehalt sowie der Franchise bei der Krankenkasse und wird von dieser nicht vergütet. Details können dem „Leistungsvertrag Pflege“ entnommen werden, der auf der Homepage des Kantons einsehbar ist.

Änderungen vorbehalten

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Tarife

Spitex oberes Worblental

Ergänzende Dienstleistungen

Mahlzeitendienst in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen

Bis CHF 20'000	CHF 13.50 pro Mahlzeit
Bis CHF 50'000	CHF 15.50 pro Mahlzeit
Ab CHF 50'001	CHF 18.50 pro Mahlzeit
Ab CHF 100'000	CHF 19.50 pro Mahlzeit

(Zuschlag für ärztlich verordnete Spezialmahlzeiten = CHF 3.00)

Fusspflege (für Selbstzahler)

Es werden CHF 75.00 für 1 Std. verrechnet. Für Besuche zu Hause verrechnen wir zuzüglich CHF 5.00 als Wegpauschale.

Änderungen vorbehalten

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Ihre Fragen *unsere* *Antworten*

Weshalb kommen nicht immer dieselben Mitarbeitenden zu mir?

Der Wunsch vieler Spitex-Klienten, möglichst immer dieselbe Pflege- und Betreuungsperson bei sich begrüssen zu dürfen, ist verständlich. Es gibt jedoch wichtige Gründe, wieso die Spitex oberes Worblental diesem Wunsch nicht entsprechen kann:

- Wir kümmern uns um alle Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinden. Es lässt sich nicht planen, wann jemand einen Unfall hat oder auf Hilfe angewiesen ist. Es braucht viel Flexibilität, um jedem die nötige Hilfe zum richtigen Zeitpunkt bieten zu können.*
- Veränderte Klientensituationen (z.B. Sturz) fordern kurzfristige Einsätze und Umplanungen.*
- Jeder Einsatz braucht andere Mitarbeiterqualifikationen.*
- Die Spitex ist 365 Tage pro Jahr im Einsatz.*

Wann kann ich Spitex nutzen?

Arzt und Patient stellen zusammen fest, ob es pflegerischer Hilfe bedarf. Wenn ja, stellt der Arzt oder das Krankenhaus eine Verordnung aus, welche bei der Spitex eingereicht wird. Sofort nach Erhalt der Verordnung beginnt die Spitex mit der Pflege beim Klienten. Innert 14 Tagen analysiert die Spitex mit dem Klienten die nötigen, längerfristigen Massnahmen und erarbeitet eine Bedarfsabklärung. Diese bespricht die Spitex mit dem Arzt und fordert anschliessend von der Krankenkasse die nötige Kostengutsprache ein.

Tarife

Spitex oberes Worblental

Tarif für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen

Tarif

Grundsätzlich gilt ein Tarif von CHF 54.00/Std. (CHF 13.50 pro 1/4 Std.) zuzüglich CHF 5.00 Wegpauschale.

Tarif für Klienten welche den Kriterien gemäss Leistungsvertrag der GEF entsprechen: CHF 46.00/Std. zuzüglich CHF 5.00 Wegpauschale.

Bezieht ein Klient Ergänzungsleistungen wird ein Spezialtarif von CHF 46.00/Std. zuzüglich CHF 5.00 Wegpauschale gewährt. Es obliegt dem Klienten die Spitex über den Bezug von Ergänzungsleistungen zu informieren und den nötigen Beleg zu erbringen. Die Wegpauschale entfällt generell bei Einsätzen, welche unmittelbar mit einem Pflegeeinsatz kombiniert sind und von der gleichen Mitarbeitenden ausgeführt werden.

Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Grundlage für die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse bildet die Bedarfsabklärung, die bei Leistungsbeginn durch die Spitex beim Klienten vorgenommen wird. Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden von der Krankenkasse (evtl. teilweise) übernommen, wenn Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, die einen Beitrag an diese Kosten erbringt. Wir empfehlen Ihnen, dies bei Ihrer Krankenkasse abzuklären.

Kostenübernahme durch die Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen (EL) übernehmen folgende Kosten: CHF 46.00/Std., zusätzlich CHF 5.00 Wegpauschale. Grundlage für die Übernahme der Kosten (nebst den generellen Bestimmungen hinsichtlich der EL) bildet ein detailliertes Arztzeugnis sowie eine Bedarfsabklärung mittels des Bedarfsabklärungsinstruments für hauswirtschaftliche Dienstleistungen des Spitex Verbandes des Kantons Bern oder RAI-HC (Resident Assessment Instrument-Home-Care) „Hauswirtschaft“. Es obliegt grundsätzlich dem Klienten die nötigen Unterlagen einzuverlangen und bei den entsprechenden Stellen einzureichen.

Änderungen vorbehalten

Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

SPITEX CASA Worblental GmbH

SPITEX CASA ist eine Tochterunternehmung von Spitex oberes Worblental. Als Non-Profit-Organisation bietet sie preiswerte Ergänzungen im Bereich der Hauswirtschaft und der sozialen Betreuung zu den Dienstleistungen der Spitex an. Sie können das Angebot auch zusammen mit anderen Leistungen von Spitex oberes Worblental kombinieren. Gemeinsam mit Ihnen wird die Art und der Umfang der Unterstützung besprochen. Ihr Wohlbefinden ist uns wichtig.

Die Mitarbeitenden sind erfahren, zuverlässig, einfühlsam und motiviert. Die Ihnen vertrauten Mitarbeitenden werden regelmässig für Sie da sein.

Gerne informieren wir Sie im Rahmen der Bedarfsabklärung über das Angebot. Natürlich können Sie sich auch jederzeit direkt informieren.

*SPITEX CASA Worblental GmbH
Bahnhofstrasse 10
3076 Worb*

*Telefon: 031 832 10 14
Telefax: 031 832 10 10
info@spitex-casa-worblental.ch
www.spitex-casa-worblental.ch*

*Bürozeiten von Montag - Freitag
08:00h - 11:30h und 14:00h-17:00h*

Datenschutz

Spitex oberes Worblental

Merkblatt über den Datenschutz

Art. 1 - Weshalb werden von mir Daten erfasst?

¹ Die Spitex Organisation, von der Sie betreut werden, führt über Sie eine Klientendokumentation, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Die Klientendokumentation ermöglicht es, nachträglich alle Leistungen von Pflege und Betreuung nachzuvollziehen.

² Die Erfassung und Verwaltung von Klientendaten dienen zudem der Dokumentation der erbrachten Leistungen zum Zweck der Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherern, insbesondere den Krankenversicherern.

Art. 2 - Welche Daten von mir werden wo erfasst?

¹ Die Klientendaten umfassen insbesondere Folgendes:

- eine Klientendokumentation;
- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung;
- Daten zu Planungszwecken (z.B. Einsatzplanung).

Art. 3 - Wer ist für die Aufbewahrung der Klientendokumentation zuständig?

¹ Während der Dauer der Pflege und Betreuung wird eine Klientendokumentation teils in Papierform und teils elektronisch geführt. Papierunterlagen können bei Ihnen zu Hause aufbewahrt werden, damit alle Personen, die Sie pflegen und betreuen, darauf Zugriff haben. Die elektronischen Daten werden von Spitex oberes Worblental verwaltet und gesichert.

² Die Spitex Organisation ist verantwortlich für die Führung der Klientendokumentation. Nach Beendigung der Pflege und Betreuung müssen Sie diese an die Spitex-Organisation zurückgeben.

Art. 4 - Erhalte ich Einsicht in meine Klientendaten?

¹ Auf Verlangen wird Ihnen Einsicht in alle Sie betreffenden Klientendaten gewährt und die Daten werden zudem auf Wunsch erläutert.

² Sie können die Herausgabe aller Klientendaten verlangen. In der Regel wird eine Kopie abgegeben. Für die Kopie darf eine kostendeckende Abgeltung verlangt werden.

³ Die Einsichtnahme kann verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter (Personendatenschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden) entgegenstehen.

Art. 5 - An wen werden meine Klientendaten weitergegeben?

¹ Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendige ein.

² Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden.

³ In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden.

⁴ Wenn Daten weitergegeben werden, müssen Sie darüber informiert werden. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsprozesse sowie im Rahmen der Amtshilfe oder bei der Datenweitergabe gem. Art. 5 Abs. 2-3.

Datenschutz

Spitex oberes Worblental

⁵ Weiteren Personen, Behörden und Institutionen werden Ihre Klientendaten nur mitgeteilt, wenn Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen oder wenn die Gesundheits- und Fürsorgedirektion uns von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt auch für Familienangehörige (einschliesslich Ehepartner und Kinder) und andere Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 6 - Was geschieht mit den Daten nach Ende der Pflege und Betreuung?

¹ Die Spitex-Organisation ist verpflichtet, Ihre Klientendaten während 10 Jahren aufzubewahren. Klientendaten von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren müssen 20 Jahre aufbewahrt werden. Anschliessend werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht.

² Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die Spitex Organisation auf die Aufbewahrung verzichten, wenn

- die Klientendokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergegeben wird;
- Sie die definitive Aufbewahrung der Klientendokumentation auf eigenen Wunsch und in eigener Verantwortung übernehmen.

Art. 7 - Wie geht Spitex mit Informationen um?

¹ Die Mitarbeitenden der Spitex-Organisation unterstehen einer besonderen Schweigepflicht und – im Rahmen des öffentlichen Auftrags – dem Amtsgeheimnis. Die Geheimhaltung umfasst alles, was die Mitarbeitenden während ihrer Arbeit wahrnehmen.

Art. 8 - Wie und wo kann ich mich beschweren?

¹ Sie haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über Sie berichtigt oder vernichtet werden.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

³ Jede Spitex Organisation hat eine Person, welche für den Datenschutz verantwortlich ist. Mit Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an diese Person wenden.

⁴ Wenn Sie sich mit Ihrer Spitex Organisation über Datenschutzfragen nicht einigen können, erlässt diese eine Verfügung, die Sie innert 30 Tagen beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde anfechten können.

⁵ Die direkte Datenschutzaufsicht über die Spitex Organisationen ist zurzeit nicht definitiv festgelegt. Die Oberaufsicht über den Datenschutz der Spitex Organisationen im Kanton Bern wird durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern ausgeübt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Art. 1 - Schreibform

¹ In den Geschäftsbedingungen wird grundsätzlich die weibliche Schreibweise verwendet.

Art. 2 - Abschluss und Inhalt des Vertrages

¹ Das Vertragsverhältnis zwischen Spitex oberes Worblental und der Klientin wird bestimmt durch:

- die Leistungsvereinbarung
- die Bedarfsabklärung und die damit verbundene Leistungsplanung
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- der jeweils aktuelle Tarif
- weitere Richtlinien und Merkblätter, insb. die Regelung zum Datenschutz

Art. 3 - Leistungsarten

¹ Pflegeleistungen nach KVG, welche durch die Krankenversicherung übernommen werden,

² Pflegeleistungen gemäss Beschrieb in der KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a-c, welche vom Klient gewünscht jedoch von der Krankenversicherung nicht oder nicht vollumfänglich finanziert werden. Diese gelten als Extraleistungen,

³ Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (HWSL), an denen sich die Klientin in der Regel finanziell beteiligt.

Art. 4 - Umfang und Durchführung der Leistungen

¹ Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils aktuellen Bedarfsmeldeformular und der damit verbundenen Leistungsplanung. Verändert sich der Leistungsbedarf dauerhaft, wird eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen. Verändert sich der Bedarf im Verlaufe des Einsatzes vorübergehend während mehreren Tagen, und übersteigt er die verordnete Anzahl Stunden wesentlich, wird diese Änderung dem Versicherer durch die Spitex oberes Worblental gemeldet.

² Mitarbeitende der Spitex oberes Worblental erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex oberes Worblental und der Klientin. Eine weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex oberes Worblental nicht gestattet.

³ Spitex oberes Worblental stellt sicher, dass alle Dienstleistungen von adäquat qualifizierten Mitarbeitenden erbracht werden. Geschlecht, Hautfarbe, Herkunftsland etc. spielen dabei keine Rolle. Die Klientin hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex oberes Worblental. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt bei der Spitex oberes Worblental. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind an die Spitex oberes Worblental zu richten.

⁴ Die Dienstleistungen werden in der Regel zwischen 6.00 und 23.00 Uhr erbracht. Für Notfälle steht allen Klienten ein 24 Stunden Pikettdienst zur Verfügung.

⁵ Die Spitex oberes Worblental erbringt die Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich aber vor, qualifizierte Drittpersonen oder -organisationen beizuziehen und einzusetzen.

Art. 5 - Dienstleistungsgrenzen

¹ Dienstleistungen können nur soweit übernommen oder aufrechterhalten werden, als es der Gesundheitszustand der Klientin im Einzelfall erlaubt. Wenn die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr machbar ist, eine gesundheitliche Gefährdung besteht oder wenn sich der Eintritt in eine stationäre Einrichtung aufdrängt, teilt die Spitex oberes Worblental dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

Art. 6 - Detailliertes Arztzeugnis für Empfänger von Ergänzungsleistungen

¹ Grundsätzlich obliegt es der Klientin die Erstellung des detaillierten Arztzeugnisses gemäss Vorgaben der Gesundheits-, Erziehungs- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) bei ihrer Hausärztin zu veranlassen. Das detaillierte Arztzeugnis wird der Spitex oberes Worblental entweder durch die Klientin oder aber auf deren Anweisung hin von der Ärzteschaft direkt zugestellt. Spitex oberes Worblental kann zwecks Vereinfachung die Erstellung auch selber koordinieren bzw. bei der Hausärztin in Auftrag geben.

² Die Klientin ermächtigt die Spitex oberes Worblental, die ihr in diesem Zusammenhang bekannten Daten

- während der Dauer der Leistungserbringung zu verwenden;
- für die Rechnungsstellung und Abrechnung der Abgeltungen der GEF zu verwenden und dieser im Fall von Kontrollen oder Inspektionen zugänglich zu machen;
- weiteren zuständigen Behörden bekanntzugeben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich verlangt ist.

Art. 7 - Pflegedokumentation

¹ In der Dokumentation Pflege- und Betreuungsleistungen werden die gesundheitliche Situation der Klientin, sowie alle pflegerischen, betreuenden oder weiteren Massnahmen, inkl. ärztlicher Verordnungen, aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen.

² Ein Grossteil der Pflegedokumentation ist digitalisiert und wird von den Mitarbeitenden über stationäre und mobile, elektronische Arbeitsmittel genutzt. Die Klientin ist jedoch auch damit einverstanden, dass die Pflegedokumentation oder einzelne Elemente bei ihr zu Hause aufbewahrt werden und übernimmt die Verantwortung für den Datenschutz. Die bei der Klientin aufbewahrte Pflegedokumentation oder einzelne Elemente daraus, muss an dem mit der Spitex oberes Worblental abgesprochenen Ort bereitgehalten werden.

Art. 8 - Wohnungszugang und Schlüsselmanagement

¹ Die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex oberes Worblental zu gewährleisten. Dazu können Zugangsschlüssel in genügender Anzahl abgegeben werden. Die Abgabe wird quittiert.

² Die Spitex oberes Worblental und ihre Mitarbeitenden werden ausdrücklich ermächtigt, sich im Notfall oder einem vermuteten Notfall Zutritt zu den Wohnräumen der Klientin zu verschaffen. Allfällige Kosten für die Verschaffung des Zutrittes (z.B. Schlüsseldienst) sind durch die Klientin zu finanzieren.

Art. 9 - Material und Hilfsmittel

¹ Wo möglich verrechnet Spitex oberes Worblental die Kosten für Pflegematerial direkt den Krankenkassen oder je nach Situation übernimmt die GEF die Restkostenfinanzierung. Grundlagen bilden die Administrativverträge mit den Krankenkassen, die Gesetzgebung, der Leistungsvertrag mit der GEF sowie die Leistungsvereinbarung.

² Material und Hilfsmittel können bei Spitex oberes Worblental bezogen oder mit ihrer Hilfe bestellt werden. Kann Spitex oberes Worblental das Material nicht gem. Art. 9 Abs. 1 direkt der Krankenkasse oder der GEF verrechnen trägt grundsätzlich die Klientin die Kosten. Ausgenommen sind andere rechtsverbindliche Regelungen. Eine allfällige Rückerstattung oder Abrechnung mit der Krankenkasse ist Sache der Klientin.

Art. 10 - Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

¹ Die Kosten für Leistungen gem. Art. 3 Abs. 1-2 richten sich nach den Tarifbestimmungen gem. KLV Art. 7a. Werden diese Kosten nicht von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen übernommen gehen sie vollständig zu Lasten der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

² Für Leistungen gem. Art. 3 Abs. 3 gelten die aktuellen Tarife von Spitex oberes Worblental. Die Kosten gehen zu Lasten der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

³ Die Klientin anerkennt generell die Vergütung für die vereinbarten und durch die Spitex oberes Worblental erbrachten Leistungen zu schulden, unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht eines Dritten besteht.

⁵ Werden die Leistungen der Spitex oberes Worblental vorübergehend zugunsten einer Klientin mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erbracht kann die Spitex oberes Worblental die Vollkosten (daher inkl. der im Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern definierten Restkostenfinanzierung) zulasten der Klientin in Rechnung stellen. Eine allfällige Rückforderung obliegt der Klientin.

⁵ Für die Leistungen gem. Artikel 3. Abs. 1 gilt der Tarifschutz nach Art. 44 KVG.

Art. 11 - Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Art und Umfang von Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet, d.h. die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenkasse.

² Kosten welche nicht gem. Art. 11 Abs. 1 im System des Tier Payment abgerechnet werden, werden der Klientin direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Art. 12 - Abbestellung von Leistungen

¹ Einsätze müssen am Vortag während den Bürozeiten abgesagt werden. Für Sonn- und Feiertage 2 Tage im Voraus. Wird dies nicht eingehalten, werden die Kosten im Umfang der geplanten Zeit, mindestens aber mit CHF 25.00 verrechnet. Unabhängig von der Leistungsart gem. Art. 3, werden diese Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen und werden direkt der Klientin in Rechnung gestellt.

² Im Fall eines Spitaleintritts oder bei Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

Art. 13 - Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Mitarbeitende der Spitex oberes Worblental verpflichten sich zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzrichtlinie der Spitex oberes Worblental.

Art. 14 - Haftung für Sachschäden

¹ Die Spitex oberes Worblental haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht wurden und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

Art. 15 - Annahme von Geschenken

¹ Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke oder Hinterlassenschaften anzunehmen, soweit diese über blosser Aufmerksamkeit hinausgehen. Weitergehende Zuwendungen können mittels Spende oder Zuwendung für die Personalkasse ausgerichtet werden.

Art. 16 - Vertragskündigung

¹ Das Vertragsverhältnis kann, analog den Fristen für die Abbestellung von Leistungen gem. Art. 12 Abs. 1, mündlich oder schriftlich gekündigt werden.

² In besonderen Fällen behält sich die Spitex oberes Worblental vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gründe können z.B. Nichtbezahlung von Rechnungen, Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder unzumutbares Verhalten seitens der Klientin sein. Die Kündigung seitens der Spitex oberes Worblental richtet sich nach den, zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien des Spitex-Verbands Kanton Bern.

Art. 17 - Gerichtsstand

¹ Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Spitex oberes Worblental.

Finanzhilfe

Spitex oberes Worblental

Informationen zu möglichen Finanzierungshilfen

Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung ist unter anderem bestimmt für die Finanzierung von Hilfeleistungen durch Spitex oder private Personen. Menschen, die eine Altersrente oder Invalidenrente beziehen, können Hilflosenentschädigung beantragen. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation ausbezahlt.

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht, wenn Menschen in ihren alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind. Dazu gehören:

- Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen (Nahrung zerkleinern, zum Mund führen oder ans Bett bringen)
- Körperpflege (waschen, kämmen, rasieren, baden, duschen) und verrichten der Notdurft
- In der Wohnung oder im Freien fortbewegen sowie gesellschaftliche Kontakte pflegen

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken oder wo im Alter zusätzliche Krankheitskosten, z. B. ärztlich verordnete Haushaltshilfen, Pflege zu Hause, Fahrkosten zum Arzt, Selbstbehalte usw. das ordentliche Budget übersteigen.

Wenn nach Ihrer Einschätzung die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, so sollten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes oder bei der Pro Senectute eine Anspruchsberechtigung unverbindlich überprüfen lassen. Diese Überprüfung können Sie wiederholt vornehmen, da sich die Lebenssituation und die Vorgaben verändern können.

Wir sind für Sie da

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich jederzeit bei uns. Wir sind gerne für Sie da:

*Spitex oberes Worblental
Bahnhofstrasse 10
3076 Worb*

*Tel. Spitex: 031 839 92 92
info@spitex-worblental.ch
www.spitex-worblental.ch*

*Bürozeiten Montag - Freitag
08:00h - 11:30h
14:00h - 17:00h*

*Nofallnummer (24 Std. für Klienten)
079 424 34 88*

Betreuungsgutschriften der AHV

Die Pflege eines Angehörigen kann die künftige AHV-Rente verbessern. Übernimmt eine Person die Pflege von Angehörigen (mindestens 180 Tage pro Jahr), kann sie unter gewissen Bedingungen Betreuungsgutschriften beantragen. Dabei handelt es sich um fiktive Beträge, die dem individuellen AHV-Konto der pflegenden Person gutgeschrieben werden. Ziel ist es, zum Zeitpunkt der Rentenberechnung eine höhere Rente zu erhalten. Um diese Gutschriften zu erhalten, muss sich die pflegende Person jährlich (jeweils anfangs Jahr) bei der AHV Zweigstelle des Wohnortes anmelden.

Mitgliedschaft oder Spende

Wir leisten gerne und mit Leidenschaft Tag für Tag unsere Einsätze um für die Personen da zu sein, die uns brauchen. Damit wir dies auch weiterhin können begrüssen wir Sie gerne als Vereinsmitglied oder freuen uns über Ihre Spende.

Spendenkonto: Postkonto 30-594815-4
Mitgliedschaft: Ein Anruf bei uns genügt